



Rechtspflegeordnung Regionalverband

Gültig ab: 11. November 2026

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	II
Kapitel I Organisation und Zuständigkeiten	1
Art. 1 Rechtspflegeorgane	1
Art. 2 Erste Instanz	1
Art. 3 Zweite Instanz	1
Art. 4 Dritte Instanz	1
Art. 5 Feststellen der Zuständigkeit	1
Kapitel II Allgemeine Verfahrensbestimmungen	1
Art. 6 Bestimmungen zum Ausstand	1
Art. 7 Bestimmungen zum Verfahren	2
Kapitel III Der Protest	2
Art. 8 Definition und Erhebung Protest	2
Art. 9 Bestätigung eines Protestes	2
Art. 10 Verfahren des Protests	2
Art. 11 Berichterstattung	2
Kapitel IV Wiedererwägung	2
Art. 12 Berechtigung für ein Gesuch um Wiedererwägung	2
Art. 13 Frist für das Gesuch um Wiedererwägung	2
Art. 14 Schrift für das Gesuch um Wiedererwägung	2
Art. 15 Verfahren der Wiedererwägung	3
Kapitel V Der Rekurs	3
Art. 16 Grundlagen Rekurs	3
Art. 17 Rekursfrist	3
Art. 18 Rekurschrift	3
Art. 19 Verfahren bei Rekursen	3
Art. 20 Entscheide	3
Art. 21 Beschlussfähigkeit	3
Art. 22 Eröffnung und Begründung der Entscheide	3
Art. 23 Revision	3
Kapitel VI Kosten und Gebühren	4
Art. 24 Kostenvorschuss	4
Art. 25 Spruchgebühr	4
Kapitel VII Wirksamkeit der Entscheide	4
Art. 26 Rechtskraft	4
Art. 27 Bindung an Entscheide der Rechtspflegeorgane	4
Kapitel VIII Publikation	4
Art. 28 Veröffentlichung der Rechtsprechung	4
Kapitel IX Schlussbestimmungen	4
Art. 29 Verbindliche Version	4
Art. 30 Inkrafttreten	4

Abkürzungen

RV	Regionalverband
DV	Delegiertenversammlung
RBK	Regionale Beachvolleyballkommission
RMK	Regionale Meisterschaftskommission
RSK	Regionale Schiedsrichter:innenkommission
VS	Vorstand
SV	Swiss Volley
GBO RV	Gebührenordnung Regionalverband
VR	Volleyballreglement Swiss Volley

Gestützt auf Statuten Art. 23 lit. f des Regionalverbands Swiss Volley Region Aargau, nachfolgend RV genannt, erlässt die Delegiertenversammlung (DV) folgende Rechtspflegeverordnung.

Kapitel I Organisation und Zuständigkeiten

Art. 1 Rechtspflegeorgane

Die Rechtspflegeorgane des RV sind in erster Instanz die zuständige Kommission, in zweiter Instanz der Vorstand (VS) und in dritter Instanz die Rekursstelle.

Art. 2 Erste Instanz

¹ Für die Behandlung von Protesten und Unregelmässigkeiten aus dem Meisterschaftsbetrieb ist in erster Instanz die betroffene Kommission zuständig. In deren Kompetenz fallen Sanktionen an Trainer:innen, Spieler:innen, Teams und Vereine sowie Schiedsrichter:innen, die mit Vorfällen im Meisterschaftsbetrieb begründet sind.

² Die Zuständigkeit zur Behandlung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedervereinen bestimmt der VS des RV fallbezogen.

³ Die erste Instanz schliesst jedes Verfahren mit einem Entscheid und gegebenenfalls einer Sanktion ab. Der Entscheid kann unter Einhaltung der Verfahrensbestimmungen an die zweite Instanz weitergezogen werden.

Art. 3 Zweite Instanz

¹ Als zweite Instanz ist der VS des RV zuständig für die Behandlung von Gesuchen um Wiedererwägung gegen Entscheide der ersten Instanz.

² Der Entscheid der zweiten Instanz kann unter Einhaltung der Verfahrensbestimmungen an die dritte Instanz weitergezogen werden.

Art. 4 Dritte Instanz

¹ Als dritte Instanz ist die Rekursstelle zuständig für die Behandlung von Rekursen gegen Entscheide und/oder Sanktionen der ersten und zweiten Instanz.

² Streitigkeiten zwischen Mitgliedervereinen und dem RV werden in erster Instanz durch die Rekursstelle behandelt.

³ Entscheide der Rekursstelle sind letztinstanzliche Entscheide des RV. Gemäss Rechtspflegeordnung Swiss Volley (SV) Art. 22 können sie an das Verbandsgericht von SV weitergezogen werden.

Art. 5 Feststellen der Zuständigkeit

¹ Jede Instanz stellt ihre Zuständigkeit von Amtes wegen fest.

² Bei Unklarheiten oder Streitigkeiten über die Zuständigkeit einigen sich die betreffenden Organe untereinander. Kommt keine Einigung zustande oder ist eine Kompetenz keinem Organ zugewiesen, entscheidet der VS endgültig.

Kapitel II Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Art. 6 Bestimmungen zum Ausstand

Die Vorschriften zum Ausstand von Mitgliedern der Rechtspflegeorgane richten sich nach den Bestimmungen der Rechtspflegeordnung SV Art. 16 bis 20 (Kapitel IV). Diese Regelungen gelten sinngemäss für die Rechtspflegeorgane des RV und umfassen die Gründe für den Ausstand, die Anzeigepflicht, das Verfahren zur Ablehnung von Mitgliedern, die Entscheidung über Ausstandsbegehren sowie die Folgen bei einer Verletzung der Ausstandsvorschriften.

Art. 7 Bestimmungen zum Verfahren

Es gelten die Bestimmungen der Rechtspflegeordnung SV. Insbesondere finden folgende Bestimmungen Anwendung:

- a) Stimmzwang gemäss Art. 6.
- b) Berechnung von Fristen gemäss Art. 9.
- c) Akteneinsicht / Auskunft gemäss Art. 11.
- d) Pflicht zur Unterzeichnung von Rechtsschriften gemäss Art. 12.
- e) Disziplin gemäss Art. 14.
- f) Beweislast gemäss Art. 15.

Kapitel III Der Protest**Art. 8 Definition und Erhebung Protest**

¹ Die Definition und die Erhebung eines Protests richten sich nach Volleyballreglement von Swiss Volley (VR) Art. 257 bis 261.

² Tatsachenentscheide der Schiedsrichter:innen sind gemäss VR nicht anfechtbar.

Art. 9 Bestätigung eines Protestes

¹ Der Protest muss bei der Geschäftsstelle schriftlich per Brief oder E-Mail innert 48 Stunden nach Erhebung bestätigt werden. Sollte der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder Sonntag gleichgestellten Tag fallen verlängert sich die Frist um 24 Stunden.

² Die Frist gilt nur dann als eingehalten, wenn die Protestbestätigung spätestens am letzten Tag derselben an die Adresse der zuständigen Instanz gelangt oder, an diese adressiert, der schweizerischen Post übergeben worden ist. Wird ein Protest nicht bestätigt, so gilt er als nicht erhoben.

³ Der Protest ist zu begründen und es sind die Beweismittel zu nennen. Verfügbare Urkunden sind beizulegen. Ebenfalls beizulegen ist ein Beleg für die Leistung des Kostenvorschusses gemäss Gebührenordnung des RV (GBO RV).

Art. 10 Verfahren des Protests

¹ Die zuständige Kommission behandelt das Gesuch innert 20 Tagen.

² Der Entscheid ist den Parteien innert 5 Tagen schriftlich mitzuteilen. Der Entscheid ist in angemessener Weise zu begründen.

Art. 11 Berichterstattung

Der Schiedsrichter oder die Schiedsrichterin und die weiteren Beteiligten müssen der zuständigen Instanz nur dann Bericht erstatten, wenn sie von dieser dazu aufgefordert werden. Die zuständige Verbandsstelle setzt die dafür notwendige Frist.

Kapitel IV Wiedererwägung**Art. 12 Berechtigung für ein Gesuch um Wiedererwägung**

Wer durch einen Entscheid einer Kommission oder der ersten Instanz betroffen wird und ein berechtigtes Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat, ist in einem ersten Schritt zu einem Gesuch um Wiedererwägung berechtigt.

Art. 13 Frist für das Gesuch um Wiedererwägung

Ein Gesuch um Wiedererwägung ist innert zehn Tagen seit Eröffnung des angefochtenen Entscheides zu erheben.

Art. 14 Schrift für das Gesuch um Wiedererwägung

¹ Das Gesuch um Wiedererwägung ist innert der Frist der Geschäftsstelle per Brief oder E-Mail einzureichen. Es hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten. Ebenfalls beizulegen ist ein Beleg für die Leistung des Kostenvorschusses gemäss GBO RV.

² Die Geschäftsstelle leitet das Gesuch an den VS zur Wiedererwägung weiter.

Art. 15 Verfahren der Wiedererwägung

- ¹ Der VS behandelt das Gesuch innert 20 Tagen.
- ² Der Entscheid ist den Parteien innert 5 Tagen schriftlich mitzuteilen. Der Entscheid ist in angemessener Weise zu begründen.
- ³ Betrifft das Geschäft nicht den offiziellen Wettkampfbetrieb, kann das Präsidium des RV eine Fristverlängerung bewilligen.

Kapitel V Der Rekurs**Art. 16 Grundlagen Rekurs**

Wer durch die Wiedererwägung eines Entscheids der ersten Instanz oder einem Entscheid der zweiten Instanz betroffen wird und ein berechtigtes Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat, ist zu einem Rekurs berechtigt.

Art. 17 Rekursfrist

- ¹ Ein Rekurs ist innert zehn Tagen seit Eröffnung des angefochtenen Entscheides zu erheben.
- ² Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern eines Entscheides kann jederzeit Rekurs erhoben werden.

Art. 18 Rekurschrift

- ¹ Der Rekurs ist innert Frist dem Präsidium der Rekursstelle schriftlich mit eingeschriebener Post einzureichen.
- ² Der Rekurs hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit sie verfügbar sind. Ebenfalls beizulegen ist ein Beleg für die Leistung des Kostenvorschusses gemäss GBO RV.

Art. 19 Verfahren bei Rekursen

- ¹ Es gelten die Rechtspflegeordnung SV Art. 27, 28, 30 und 31.
- ² Betrifft der Entscheid den offiziellen Wettkampfbetrieb, so muss die Rekursstelle den Rekurs zeitnah behandeln. Es sind keine Verlängerungen der durch die Rekursstelle gesetzten Fristen zulässig.
- ³ Das Präsidium der Rekursstelle wählt das Verfahren und trifft alle prozessualen Verfügungen, die sich als erforderlich erweisen.

Art. 20 Entscheide

Mit einem Entscheid kann die Rekursstelle:

- a) Den angefochtenen Entscheid bestätigen.
- b) Den angefochtenen Entscheid abändern.
- c) Den angefochtenen Entscheid aufheben und einen neuen Entscheid fällen.
- d) Die Streitsache an die Vorinstanz zur Vervollständigung der Untersuchung oder zum neuen Entscheid im Sinne ihrer Erwägungen zurückweisen.

Art. 21 Beschlussfähigkeit

Die Rekursstelle fällt ihre Entscheide zu dritt.

Art. 22 Eröffnung und Begründung der Entscheide

Ein Entscheid ist den Parteien und der Verbandsstelle, deren Entscheid angefochten wurde, innert einer Frist von fünf Tagen schriftlich mitzuteilen. Zusätzlich ist der VS vom Entscheid in Kenntnis zu setzen. Dabei sind die mitwirkenden Mitglieder des Rechtspflegeorgans namentlich zu nennen. Der Entscheid ist in angemessener Weise zu begründen.

Art. 23 Revision

Die Rechtspflegeordnung SV Art. 44 und 45 gelten sinngemäss für die Revision von Entscheiden im RV. Eine Revision ist zulässig bei Verletzungen der Vorschriften über die Besetzung oder den Ausstand der Rechtspflegeorgane sowie bei nachträglich bekannt gewordenen, erheblichen Tatsachen oder Beweismitteln. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen für den Rekurs und muss innerhalb von fünf Tagen nach Entdeckung des Revisionsgrundes erhoben werden.

Kapitel VI Kosten und Gebühren

Art. 24 Kostenvorschuss

¹ Wer einen Protest, ein Gesuch zur Wiedererwägung oder einen Rekurs einreicht, hat innerhalb der vorgeschriebenen Fristen einen Kostenvorschuss gemäss GBO RV auf das Konto des RV einzubezahlen. Je nach Ausgang des Verfahrens gilt der Kostenvorschuss als Anzahlung an die Spruchgebühr oder wird ganz respektive teilweise zurückerstattet.

² Keinen Kostenvorschuss leisten müssen Kommissionen und Verbandsorgane, die Rekurs erheben.

Art. 25 Spruchgebühr

¹ Mit dem Entscheid in der Sache legt die Rekursstelle die Spruchgebühr fest. Der Betrag der Spruchgebühr richtet sich nach Gegenstand und Umfang der zu beurteilenden Streitsache. Die Gebühr darf den Kostenvorschuss nicht überschreiten. Weitere Kosten werden nicht erhoben.

² Die Spruchgebühr wird in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt.

³ Kommissionen und Verbandsorganen werden keine Spruchgebühren auferlegt.

⁴ Hat keine Partei vollständig obsiegt oder durfte sich die unterliegende Partei in guten Treuen zur Prozessführung veranlasst sehen, so kann die Spruchgebühr verhältnismässig verlegt werden.

⁵ Die rechtsprechende Instanz entscheidet in jedem Fall frei über die Festlegung und allfällige Aufteilung der Spruchgebühr.

Kapitel VII Wirksamkeit der Entscheide

Art. 26 Rechtskraft

Gegen einen Entscheid der Rekursstelle kann beim Verbandsgericht von SV Rekurs erhoben werden. Das Vorgehen ist in der Rechtspflegeordnung SV festgelegt. Nach unbenütztem Ablauf der Rekursfrist wird der Entscheid der Rekursstelle rechtskräftig.

Art. 27 Bindung an Entscheide der Rechtspflegeorgane

¹ Die Entscheide der Rechtspflegeorgane sind bindend für alle Mitglieder des RV und alle Personen, welche mit SV in einem Lizenzverhältnis stehen oder eine offizielle Funktion beim RV ausüben. Der VS sorgt für den Vollzug.

² Finanzielle Leistungen, zu welchen eine am Prozess beteiligte Partei verurteilt wurde, sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides beziehungsweise nach Ablauf einer allfälligen, nicht genutzten Rekursfrist auf das Bankkonto des RV zu entrichten. Nichtleistung innerhalb dieser Frist kann die Disqualifikation der Teams und/oder Spiel- beziehungsweise Amtsverbot für Lizenzierte und Offizielle zur Folge haben.

³ Weitere Sanktionen bei Nichtbeachtung eines Entscheides eines Rechtspflegeorgans von SV oder des RV durch den VS wie insbesondere der Antrag auf Ausschluss von SV bleiben vorbehalten.

Kapitel VIII Publikation

Art. 28 Veröffentlichung der Rechtsprechung

Die Rekursstelle kann ihre Rechtssprechung in angemessener Weise auf der Webseite des RV veröffentlichen.

Kapitel IX Schlussbestimmungen

Art. 29 Verbindliche Version

Bei Auslegungsschwierigkeiten aufgrund sprachlicher Verschiedenheiten ist die deutsche Version verbindlich.

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Rechtspflegeordnung wurde von der Delegiertenversammlung angenommen und tritt per 11. November 2026 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Rechtspflegeordnung vom 8. November 2023.